

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert am 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert am 19.12.2018 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Für Baden-Württemberg (KiTaG) zuletzt geändert am 18. 12.2018 hat der Gemeinderat am 26.10.2022 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt.
Kindertagesstätten**

erlassen:

§ 1

Die Gebühren gem. § 3 Abs. 2 ändern sich lt. Anlage.

§ 2


Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettngang (Bürgermeisteramt) Rathaus geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Tettngang, 29.10.2022

15.11.2022

DocuSigned by:

27B531A24090483...

Bruno Walter , Bürgermeister